

**Zeitschrift:** Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie

**Herausgeber:** Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 17

**Artikel:** "Made in Germany" und "Made in America"

**Autor:** Bühlmann, A.

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-628957>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 29.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

diese Weise wird erreicht, dass die Treiber in fixierter Lage eine bestimmte Stellung einnehmen und in dieser festgehalten werden, was zur Erzielung eines sicheren Betriebes der einfädigen Klöppelmaschinen dieser Art sehr wünschenswert ist.

Erfinden wurde eine Vorrichtung zur Herstellung künstlicher Seide und ähnlicher Fäden mit mehreren hinter einander angeordneten, in Bädern laufenden Walzen. Die Erfindung besteht in der Ausbildung der bei der Vorrichtung Verwendung findenden Fadenführungswalze als Haspel, deren Stäbe zum Teil als Schraubenspindeln ausgebildet sind und die ausser der Drehung um die Haspelachse noch eine Drehung um ihre eigene Achse ausführen. Hierdurch wird gegenüber bereits bekannten ähnlichen Vorrichtungen der grosse Vorteil erreicht, dass der auf die Führungswalze geleitete Faden in einer einzigen Schicht, aber in mehreren nebeneinander liegenden Windungen aufgewickelt wird. So braucht er niemals während des Durchführens durch die verschiedenen Bäder von den Walzen abgenommen zu werden. Infolgedessen wird ein Reissen des Fadens während seiner Behandlung in den verschiedenen Bädern nach Möglichkeit vermieden. Das ist für die hier interessierende Erfindung von besonderer Bedeutung, weil diese in erster Linie für die Herstellung von Kunstseidenfäden aus nassen Lösungen bestimmt ist. Bekanntlich tritt dabei ein Reissen der Fäden leicht ein, wenn man genötigt ist, den Faden während seiner Führung über die Walzen von diesen abzuheben.

Wird aus alkalischer Kupferoxydammoniaklösung, wie solche z. B. bei der Absorption ammoniakhaltiger Gase in Waschwässern aus der Fabrikation von Zellulosegebilden aus Kupferoxydammoniakzelluloselösungen durch Fällen mit alkalischen Mitteln und nachfolgendem Waschen mit Wasser entsteht, das Ammoniak durch einen Dampfstrom ausgetrieben, welcher der in einer geeigneten Appretur herankommenden Flüssigkeit entgegengeführt wird, so reduziert sich das darin enthaltene Kupfer zu braunem Kupferoxydul, teilweise sogar zu Kupfer. Dieses kann indessen durch Absetzen von der überstehenden Flüssigkeit nur unvollkommen getrennt werden. Es hat sich nun gezeigt, dass das Kupfer mit Leichtigkeit praktisch quantitativ aus den verhältnismässig grossen Wassermengen gewonnen werden kann, wenn die Waschwässer nach Abdestillation des Ammoniaks und genügender Verdünnung mit kleinen Mengen eines Colloides, wie Stärke, versetzt werden. Es lässt sich dann das zusammengeballte Kupferoxydmagma durch einfaches Dekantieren von der alkalischen Flüssigkeit trennen. Ein Verfahren zur Wiedergewinnung des Kupfers aus Waschwässern dieser Art wurde patentiert.

(Schluss folgt.)



## „Made in Germany“ und „Made in America“.

Von A. Bühlmann, N. Y.

Jedesmal, wenn man von Europa zurückkehrt und in den herrlichen Hafen von New-York einfährt, hat sich das Häuserbild der Stadt wieder verändert. Es ist wieder ein neuer Wolkenkratzer hinzugekommen oder am Aufsteigen begriffen. Sie schiessen bald wie Pilze aus der Erde.

Jetzt wird am neuen Woolworth-Gebäude gearbeitet, das 60 Stock hoch werden soll und viele Millionen kostet. Das Gebäude trägt den Namen des Besitzers und Erbauers, der mit seinen 5 und 10 cent Stores viele Millionen verdient hat, und zwar an kleinen Artikeln, die bei Tausenden von Exemplaren eingekauft und für 5 oder 10 cent, also 25 resp. 50 centimes wieder verkauft werden.

Diese 5 und 10 cent Läden, welche heute in fast jeder amerikanischen Stadt zu finden sind, haben den Zweck, dem

Konsumenten gewisse Kommoditäten zu niedrigen Preisen abzugeben, welche gewöhnlich in einem Spezialitätenladen mit grossem Nutzen verkauft werden. Die Absicht ist lobenswert, aber das Resultat ist unglücklich. Solche Etablissements sind mit einer Masse von wertlosen Schundartikeln angefüllt, welche auf der Oberfläche wohl das zu sein scheinen, wofür sie ausgegeben werden, im Grunde aber alle die Qualitäten entbehren, welche wünschenswert wären. Man kann von solchen 5 und 10 cent Sachen nicht verlangen, dass sie betreff Dauerhaftigkeit mit dem Artikel, den die Ware eigentlich darstellen soll, verglichen werden könnten. Diese Ware ist nur zum Verkaufen da und zu keinem andern Zweck. Sie mag den Zweck wohl eine kurze Zeit lang erfüllen und wenn weggeworfen ist der Verlust nicht gross. Deshalb blühen auch diese Arten „Stores“, wachsen und vermehren sich. Das Uebel dieser Läden geht aber noch weiter. Es ist eine charakteristische Institution der Oberflächlichkeit des amerikanischen Volkes. Zu leben, wie die Schmetterlinge, nur auf den Moment bedacht, werden die Zukunftsbedürfnisse unbeachtet gelassen. Hier ist nur die „Billigkeit“ das gewünschte Attribut jeder Ware. Die grossen Kaufhäuser mit ihren „Bargains“ sind der Altar von Millionen von Frauen, welche demselben opfern, und die ganze Tendenz geht auf niedrige Qualität.

Dieser Zug gegen das mittelmässige ist so alarmierend, dass Gewerbeorganisationen zu fühlen beginnen, dass Anstrengungen gemacht werden müssen, um den Konsumenten zu einer besseren Qualität Ware anzuregen. Diesem Bestreben ist auch teilweise die grosse Reklame zuzuschreiben, einen gewissen Artikel mit Namen zu kennzeichnen, und unter demselben überall bekannt zu machen.

Ohne Zweifel ist der Export Deutschlands jahrelang erhalten und gefördert worden durch die Kennzeichnung „Made in Germany“, was auf Waren und Kisten gedruckt und graviert wurde, die ins Ausland gingen. Der deutsche Fabrikant hat die gute Qualität seiner Waren beibehalten, hat es sich angelegen sein lassen, den Wünschen seiner Kunden gerecht zu werden, und dies hat den Kunden gelehrt, dass „Made in Germany“ meint dauerhaft, zuverlässig und passend. Von der amerikanischen Ware aber hat der Kunde die Zusicherung nicht, und die abgelieferte Ware mag dem Muster gar nicht entsprechen. Der Lieferant kann sich die Gutgläubigkeit des Kunden zu Nutze machen und ein minderwertigeres Produkt unterschieben.

Wie viele Artikel, welche heute in den Industriestaaten der Welt fabriziert werden, kann man auf der ganzen Erde zerstreut finden. In Händen der einfachen Leute aber, und es braucht dies nicht im Inneren Afrikas oder im abgelegenen Sibirien zu sein, wird ein billiger und zuverlässiger Artikel bald erkannt, und wird das „Made in Germany“, und wenn man gar nicht weiss was es bedeutet, für „Qualität“ angesehen.

Die grossen Industrien, welche Stapelartikel erzeugen, fangen auch hier an zu erkennen, dass etwas getan werden muss, um dem magischen „Made in Germany“ entgegenzutreten zu können.

Städte, welche für ein gewisses Erzeugnis bekannt sind, bekräftigen den besseren Charakter ihrer Ware durch ein „Made in Philadelphia“ oder „Made in Newyork.“ Der kommerzielle Erfolg ist wohl dadurch gesichert, aber der ganze Geschäftsstand sollte auch dadurch gehoben werden. Dies „Made in Philadelphia“ sollte geradesogut meinen „Made in America“. Gerade darin liegt diese National-Reputation der deutschen Erzeugnisse, dass man nicht ein „Made in X-Heim oder Y-Burg“, sondern ein „Made in Germany“ kennt.

Welche Aussichten aber würde heute ein Produkt, gekennzeichnet „Made in America“ auf dem Weltmarkt haben? Sollte das Made in America synonym sein mit „es gibt nichts Besseres“. Das würde wohl der heutigen Auffassung der Geschäftswelt über amerikanische Erzeugnisse kaum ent-

sprechen. Oder sollte es ausdrücken „es gibt nichts besseres fürs Geld“, das wäre wohl ein passenderer Begriff, womit gesagt wäre, dass es wohl noch qualitativ besseres gibt, wenn man den Preis anlegen will.

Aus den 5 und 10 cent Laden-Artikeln zu schliessen, würde ein „Made in America“ wohl am ehesten synonym sein mit „billiger kann diese Ware nicht gemacht werden, wenn sie auch nur noch einen oberflächlichen Schein von dem bewahren soll, wofür sie ausgegeben wird.“



## Die Stellung und Befugnis des Geschäftsführers einer G. m. b. H. nach aussen und innen.

Bei der grossen Zahl von Gesellschaften m. b. H. ist es kaum zu vermeiden, mit ihnen in Verbindung zu treten. G. m. b. H. handeln durch ihre Geschäftsführer. Wie weit werden die Gesellschaften durch Handlungen ihrer Geschäftsführer verpflichtet? Zu dieser Frage hat das Reichsgericht höchst beachtenswerte Ausführungen gebracht, wie in einem Artikel des „Elsäss. Textilblattes“ wie folgt mitgeteilt wird.

Es handelte sich in dem streitigen Falle darum, ob der Geschäftsführer für den gesamten Geschäftsbetrieb der Gesellschaft einen Handlungsbevollmächtigten bestellen könne und ob dieser, wenn die Bestellung ohne Genehmigung der Gesellschafter erfolgt ist, rechtsverbindliche Erklärungen für die Gesellschaft abgeben könne. Die beklagte Gesellschaft im Streitfalle bestritt dies und wollte den Vergleich, den der vom Geschäftsführer ohne Zustimmung der Gesellschafter bestellte Handlungsbevollmächtigte mit der Klägerin abgeschlossen hatte, als für sie verbindlich nicht anerkennen. Landgericht Köln und Oberlandesgericht Köln waren anderer Meinung und verurteilten die beklagte Gesellschaft zur Erfüllung des Vergleichs. Der 7. Zivilsenat des Reichsgerichtes bestätigte das Urteil und gab folgende interessante Begründung:

Nach § 6 des Gesetzes betreffend die G. m. b. H. muss die Gesellschaft einen oder mehrere Geschäftsführer haben. Sind der oder die Geschäftsführer bestellt, so sind sie oder ihre Stellvertreter nach dem Systeme des Gesetzes, wie es in den §§ 35 43 zum Ausdrucke gelangt ist, der oder die Vertreter der Gesellschaft nach aussen. Die Gesellschafter selbst üben, so wichtige Rechte auch ihrer Bestimmung vorbehalten sind, im Verkehre der Gesellschaft mit Dritten solche Rechte nicht aus. Für den geschäftlichen Verkehr nach aussen kommt nur das in Betracht, was die Geschäftsführer tun und erklären. Die den Gesellschaftern vorbehaltenen Rechte treten dabei nicht in die Erscheinung. Diese Rechte haben nur für die inneren Verhältnisse, für das Verhältnis der Gesellschafter zueinander, sowie für ihr Verhältnis zu den Geschäftsführern Bedeutung. Dort sind die Rechte der Gesellschafter zu beachten, und ihre Nichtbeachtung durch die Geschäftsführer macht diese verantwortlich, aber immer nur im Innenverhältnisse, der Gesellschaft gegenüber (§ 43). Das äussere Handeln der Geschäftsführer ist unabhängig von den inneren Verhältnissen der Gesellschaft zu beurteilen. Dritten gegenüber ist entscheidend, was die zum Handeln für die Gesellschaft berufenen Geschäftsführer tun; die Gesellschafter üben keine Tätigkeit nach aussen aus. Werden ihre vom Gesetze gewährleisteten Rechte durch die von den Gesellschaftsorganen nach aussen vorgenommenen Handlungen verletzt, so äussert dies, weil diese Rechte nur das Innenverhältnis regeln, auch nur nach innen Wirkung. Es ist endlich auch zu erwähnen, dass es die Sicherheit des Verkehrs erheblich beeinträchtigen würde, wollte man Dritten, die mit einem von den Geschäftsführern der Gesellschaft zum Betriebe des Geschäfts bestellten Bevollmächtigten, in geschäftlichen Verkehr treten, auferlegen, zu prüfen, ob diese Bevollmächtigung nicht den Gesellschaftern vorbehaltene Rechte verletze. Das Verkehrsbedürfnis verlangt, dass die Gesellschaft einen Bevollmächtigten, den die zu ihrer

Vertretung berufenen Organe für sie bestellt haben, im Verkehr mit Dritten auch als solchen anzuerkennen hat.

Die Revision wurde deshalb zurückgewiesen.



## Toten-Tafel



† **Jakob Weidmann, der grösste Seidenfärber der Welt.** Die in New-York erscheinende „Amerik. Schweizerztg.“ schreibt: Am 4. Juli starb in Paterson, N. J., Hr. Jakob Weidmann, der grösste Seidenfärber der Welt. An ihm verliert die Schweizer-Kolonie in Paterson einen ihrer besten Bürger. Wenn immer es nötig war, hat der Verstorbene stets eine offene Hand gehabt für in Not geratene Landsleute. Auch für festliche Anlässe hat er stets namhafte Summen gespendet. Die Stadt Paterson verliert an ihm einen ihrer erfolgreichsten Geschäftsleute; er hat sehr viel zum Emporblühen der Stadt beigetragen und auch ihre gemeinnützigen Anstalten stets reichlich bedacht.

Hr. Weidmann war geboren im Jahre 1845 in Thalwil (Zürich), wo er bei seinem Vater das Geschäft der Seidenfärberei erlernte. Nachdem er in Basel und Lyon seine Kenntnisse erweitert, kam er im Alter von 22 Jahren nach Amerika. Zuerst war er in Manchester, Conn., bei Cheney Bros. tätig; er verehelichte sich daselbst mit Fräulein Eleanor Cheney, der Tochter eines Mitgliedes der Firma. Im Jahre 1874 gründete Hr. Weidmann sein Geschäft in Paterson, welches sich fortwährend vergrösserte Dank seiner Kenntnisse und umsichtigen Leitung. Vor etwa 20 Jahren verlegte er sein Geschäft nach der fünften Avenue, wo es sich so ausdehnte, dass es allgemein als das grösste der ganzen Welt gilt. Tausende von Arbeitern sind darin beschäftigt und es war nichts Ungewöhnliches, 25,000 Pfund Seide an einem Tage zu färben.

Vor zwei Jahren verkaufte Hr. Weidmann den grössten Teil des Geschäftes an eine französische Gesellschaft, um sich ins Privatleben zurückzuziehen. Leider war ihm die verdiente Ruhe nicht lange vergönnt. Der Verblichene hinterlässt eine Gattin sowie eine Tochter Frau Züst, Gattin des Automobil-Fabrikanten Züst in Mailand. Aber nicht nur seine Familie, sondern viele Hunderte, denen Hr. Weidmann im Leben Gutes getan, bedauern seinen Hinschied und gar viele müssen das Dichterwort „Sie haben einen guten Mann begraben, mir war er mehr“ bestätigen. Sein Andenken wird bei Allen, die ihn kannten, in dankbarer Erinnerung bleiben.



## Kleine Mitteilungen



**Wirtschaftliche Folgen des letzten grossen Brandes in Konstantinopel.** Ausser den zumeist sehr armen Bewohnern der durch den umfangreichen Brand in Stambul eingäscherten Holzhäuser erleiden nur die verschiedenen Assekuranz-Unternehmungen, bei denen die Warenlager kleiner Gewerbetreibender und Händler versichert waren, grösseren direkten Schaden; für die Versicherungsgesellschaften wird derselbe auf etwa 4 Mill. K. beziffert.

Das eigentliche Geschäftsviertel von Stambul ist von der Feuersbrunst nur sehr wenig berührt worden und wird daher dieselbe auf die Geschäftsbeziehungen zwischen Konstantinopel und dem Auslande keine auffallenderen Nachwirkungen äussern. Immerhin werden die am Export nach Konstantinopel interessierten Firmen gut tun, diesen Anlass zu benützen, um bei ihren dortigen Kunden, direkt oder durch ihre Vertreter, auf die Abwicklung der bereits effektuierten und auf die Entrierung neuer Geschäfte anregend und belebend einzuwirken und bei dieser Gelegenheit ein möglichst genaues Bild davon zu erhalten, inwieweit die eventuellen Darstellungen der Kunden inbezug auf erlittene Schäden, Zahlungs- und Kreditfähigkeit etc. den Tatsachen entsprechen und Berücksichtigung verdienen.

„Textilmarkt.“